



KANZLEI HUBRIG

Verfassungsrecht und Datenschutz

Kanzlei Hubrig, Gaudystraße 6 in 10437 Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
Abt. 225
14046 Berlin

Kanzlei Hubrig
Gaudystraße 6 in 10437 Berlin
+49.30.81038776, mobil +49.163.8465252
mail@kanzlei-hubrig.de (PGP 0x45CDC848)

vorab per Fax: [REDACTED]

Berlin, den 27.10.2014

In der Rechtssache
Gerlich ./ WVG Medien GmbH
Geschäftszeichen: 255 C 194/14

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom 06.10.2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Klageerwiderung der Beklagten zeigt deutlich, dass es ihr rein um finanzielle Interessen geht und hierdurch der Blick auf die repressiven Auswirkungen dieser massenhaften Abmahnungen verdeckt wird.

Der Kläger ist unzweifelhaft Freifunker. Als Zeuge wird hierfür [REDACTED] benannt. Er hatte dem Kläger auf seiner zum Internetzugang genutzten Hardware die Software zum Betrieb eines Freifunk-Knotens eingerichtet. Der Zeuge [REDACTED] lebt mit dem Kläger in einem Haus zusammen und wird bezeugen, dass dieser seinen Internetanschluss mittels dieser Freifunk-Infrastruktur Dritten zur Verfügung stellt.

Steuerliche Identifikations-Nummer:
60741578391

Deutsche Kreditbank
IBAN DE29 12030000 1010637179
BIC BYLADEM1001



Beweis: Zeuge [REDACTED]

Zeuge [REDACTED]

Die Funktionsweise von Freifunk ist öffentlich beschrieben und abrufbar. Gerne kann, sollte das Gericht Zweifel an den öffentlichen Aussagen der Freifunk-Gemeinschaft haben, ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Empfohlen wird hierfür [REDACTED] da er maßgeblich an der Entwicklung von Freifunk beteiligt war und ist.

Beweis: Sachverständiger [REDACTED]

Vermutlich wird es aber zum Verständnis der Funktionsweise von Freifunk ausreichen, das unter folgender Adresse abrufbare Video anzusehen: <http://vimeo.com/64814620> .

Sollte dem Gericht die angebotenen Beweise nicht ausreichen, wird um Mitteilung gebeten. Bei dem Kläger handelt es sich um einen in der Freifunker-Gemeinschaft bekannten Akteur. Klägerseitig ist es unproblematisch, weitere Zeugen zu benennen, da sich die Freifunker regelmäßig zum Austausch treffen. Bei Notwendigkeit wird um Hinweis gebeten.

Die Beklagte behauptet ferner, gegen den Kläger seien mehrere rechtmäßige Abmahnungen ergangen. Dies wird ausdrücklich bestritten. Die Beklagte versucht durch diesen rhetorischen Kniff, eine Vorverurteilung des Klägers zu erreichen.

Die Beklagte geht in ihrer Klageerwiderung jedoch noch weiter. Sie behauptet, durch das Freifunk-Netz würde ein sog. rechtsfreier Raum entstehen. Von der Tatsache abgesehen, dass es so etwas wie einen rechtsfreien Raum nicht gibt, erfolgt die Aufdeckung von Rechtsverletzungen und deren Tätern, entgegen dem Vortag der Beklagten, vorwiegend gerade nicht über die IP-Adresse. Eine solche Beschränkung würde zwangsläufig zu einer hohen Fehleranfälligkeit führen. Es entspricht eben nicht dem Lebenssachverhalt auch nur der Hälfte der privaten Internetanschlussbesitzer in Deutschland, dass sie diesen komplett alleine benutzen.

Dazu kommen in erheblichem Umfang die berufliche Nutzung des Internetzuganges bei Unternehmen und die unzähligen öffentlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Internetzugänge an öffentlichen Plätzen und gewerblichen Angeboten (kostenlose und kostenpflichtige Hotspots, wie in Cafes, etc).

Sollte, wie die Beklagte vortragen lässt, auf dem Territorium der Bundesrepublik flächendeckend versucht werden, sämtliche Internetnutzung zu erfassen, also wer wann wo wie lange was im Netz getan hat, würden riesige Datenmengen anfallen, die erstens nicht sinnvoll und auch nur entfernt fehlerfrei verarbeitet werden könnten und zweitens einen Generalverdacht gegen jeden Internetnutzer aussprechen. Leider führt die Argumentation der Beklagten genau zu diesem Ergebnis und würde massiv in die Grundrechte auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik eingreifen und so etwas wie Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit außer Kraft setzen.

Im Vergleich zur gesamten Nutzung des Internets sind urheberrechtliche Verletzungen verschwindend gering, sie befinden sich im Promillebereich.

Der Sachverständige [REDACTED] hat gerade durch die Auditierung der vorgeblich beweissicheren Protokollierung der kryptografischen Fingerabdrücke (Hash-Wert) von getauschten Dateien im Rechenzentrum der ipoque GmbH, bei der er in einem anderem gerichtlichen Verfahren zur Stellungnahme beauftragt wurde, seine Sachkenntnis noch weiter vertieft. Daher tut nichts zur Sache, welchen Partner die Beklagte für ihre IT-Lösung gewählt hat.

Hilfsweise wird die Höhe der Ermittlungskosten bestritten.

Beata Hubrig
Rechtsanwältin

Steuerliche Identifikations-Nummer:
60741578391

Deutsche Kreditbank
IBAN DE29 12030000 1010637179
BIC BYLADEM1001